

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Edingen-Neckarhausen über den Anschluß an die Nahwär-**  
**meerversorgung "Hauptstraße III - Hinter der Kirche"**  
**vom 24. August 1994**

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S.577) zuletzt geändert am 08.11.1993 (GBl.S.657) hat der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 24. August 1994, zuletzt geändert am 18.07.2001, folgende

**S a t z u n g**

beschlossen:

**§ 1 Anschluß- und Benutzungsrecht**

Die Nahwärmeversorgung "Hauptstraße III - Hinter der Kirche" wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Bereich des Bebauungsplans "Hauptstraße III - Hinter der Kirche"; der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Plan.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.

**§ 3 Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird, an die Nahwärmeversorgung "Hauptstraße III - Hinter der Kirche" anzuschließen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die Nahwärmeversorgung "Hauptstraße III - Hinter der Kirche" angeschlossen sind, ist der gesamte Normalbedarf an Wärme - soweit er durch die Nahwärmeversorgung gedeckt werden kann - ausschließlich aus dem Nahwärmeversorgungsnetz zu decken.

Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

- (3) Befreiungen von dieser Verpflichtung können von der Gemeinde erteilt werden, insbesondere wenn die Anschlußmöglichkeit für das Grundstück nicht gegeben ist und die Herstellung des Anschlusses für die Gemeinde aus finanziellen Gründen oder sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.
- (4) Die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Satzung zu sichern.
- (5) Der Einbau von Einzelfeuerstätten mit Ausnahme von offenen Kaminen, die ausnahmsweise zugelassen werden können, ist auf den anschlußpflichtigen Grundstücken nicht gestattet. Offene Kamine dürfen nur mit Holz befeuert werden und die Raumheizung hat hiervon unabhängig zu erfolgen. Die baurechtlichen Vorschriften über die Ausführung von Notkaminen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4 Art der Benutzung**

- (1) Der Betrieb der Nahwärmeversorgung "Hauptstraße III - Hinter der Kirche" wird der Fernwärme Rhein-Neckar GmbH (FRN), Mannheim, übertragen. Für die Benutzung gelten die jeweiligen Bedingungen (Nahwärmeversorgungsvertrag) zwischen der Gemeinde Edingen-Neckarhausen und der Fernwärme Rhein-Neckar GmbH (FRN). Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluß an die Nahwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt wird. Der Wärmelieferungsvertrag und die allgemeinen Bedingungen der FRN unterliegen der Genehmigung durch die Gemeinde Edingen-Neckarhausen.
- (2) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bei Einreichung des Baugesuchs zu stellen. Vorhandene Gebäude sind anzuschließen, sobald die bisherige Anlage erneuert oder geändert wird.
- (3) Ist der Abnehmer zugleich Grundstückseigentümer, so ist er verpflichtet, für die Versorgung anderer Abnehmer die Zu- und Fortleitung von Wärme sowie die Verlegung, Unterhaltung, Erneuerung und Entfernung von Nahwärmeleitungen, Leitungsträgern und Zubehör, den Einbau von Verteilungs- und Meßanlagen sowie die Benutzung eines geeigneten, von ihm hierfür bereitzustellenden Raumes auf seinem Grundstück einschließlich der darauf befindlichen Gebäude ohne Entgelt zu gestatten.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs.1 sein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentliche Nahwärmeversorgung anschließt;
  2. entgegen § 3 Abs.2 nicht den gesamten Normalbedarf an Wärme aus der Nahwärmeversorgung bezieht;
  3. entgegen § 3 Abs.5 den Einbau von ungenehmigten Einzelfeuerstätten vorgenommen hat;

4. entgegen von § 4 Abs.2 es unterläßt die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz zu beantragen;
5. entgegen § 4 Abs.3 nicht seiner Verpflichtung nachkommt, für die Versorgung anderer Abnehmer die Zu- und Fortleitung von Wärme sowie die Verlegung, Unterhaltung, Erneuerung und Entfernung von Nahwärmeleitungen, Leitungsträgern und Zubehör, den Einbau von Verteilungs- und Meßanlagen sowie die Benutzung eines geeigneten Raumes auf seinem Grundstück zu gestatten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Neben den Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten sind auch die Mittel des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVG) anwendbar.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, die Änderungen am 01.01.2002 in Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 18. Juli 2001

Marsch  
Bürgermeister